

BONUM CONIUGUM.

EIN HERMENEUTISCHES PROBLEM

DER KIRCHLICHEN JUDIKATUR

von Andrzej Pastwa

EINLEITUNG

Papst BENEDIKT XVI. hat sich auf die im Titel des vorliegenden Beitrags formulierte Frage in seinen Ansprachen zwei Mal auf die Römische Rota bezogen, und zwar 2011 und 2013,¹ was durchaus ein deutliches Signal war, dass sich zu den Aufgaben, die sich in der kirchlichen Judikatur sowie der kanonistischen Doktrin ergeben, eine möglichst präzise formulierte Antwort ergibt auf die Frage nach dem Standort des neu definierten Wesenselementes (der *ordinatio ad bonum coniugum* in der kirchenrechtlichen Struktur der Ehe sowie dessen Relation zu den *bona matrimonii: bonum prolis, bonum fidei, bonum sacramenti*²).

Ein Versuch, sich dieser so diagnostizierten Anforderung anzunehmen, dem sich der Autor stellt,³ verbindet sich vornehmlich mit der Falsifizierung der These, dem Faktum, dass die Römische Rota infolge einer langen Tradition, und zwar nicht nur vor der Promulgation des *Codex Iuris Canonici* 1983,⁴ sondern auch danach, das Wesen des *matrimonium in fieri* exklusiv in drei erwähnten „Gütern“ sah, und über das Fehlen der juristischen Autonomie des Elements „das Wohl der Gatten“ entschieden hätte.

Darüber hinaus besteht auch eine andere Prämisse, die die Methodologie der vorliegenden Untersuchung determiniert. Nämlich eine umfassende Recherche der Jurisprudenz von 1933 bis 2013 sowie eine wissenschaftliche Analyse, die

¹ Papst BENEDIKT XVI., Ansprache an die Römische Rota, 15.1.2011: AAS 103 (2011) 108-113, 113; DERS., Ansprache an die Römische Rota, 26.1.2013: AAS 105 (2013) 168-172, hier: 172, Nr. 4.

² CIC/1983, c. 1055 § 1.

³ Ein Versuch, das *bonum coniugum*-Problem zu lösen, ist die Monografie: PASTWA, A., *Il bene dei coniugi. L'identificazione dell'elemento ad validitatem nella giurisprudenza della Rota Romana.* (Biblioteca Teologica, Sezione Canonistica 7). Lugano u.a. 2018.

⁴ LÜDICKE, K., *Die Nichtigkeitserklärung der Ehe. Materielles Recht.* (BHMKCIC 62) Essen 2012, 16-17.

auf etwa 200 Urteile der Römischen Rota⁵ zurückgreift, bieten die Grundlage, eine vorläufige These zu formulieren: Nach 1983 verabschiedet die rotale Judikatur zwei diametral verschiedene – jeweils solide begründete – Vorschläge, die eingangs gestellte Frage zu beantworten: 1) Das Gattenwohl in „nichtautonomischen“ Konfigurationen, 2) Das Gattenwohl in „autonomischen“ Konfigurationen. Im vorliegenden Text wird darauf hingewiesen, dass lediglich einer von den beiden Vorschlägen sich bewährt hat.

I. DAS GATTENWOHL IN „NICHTAUTONOMISCHEN“ KONFIGURATIONEN

1. Cormac BURKE – Richter der Römischen Rota (1986-1999)

Idee: ein wesentliches Element des Gattenwohls in *tria bona matrimonii*

Musterurteil: RRD c. BURKE v. 26.11.1992 (*Armachana*)

Rechtsprechungslinie: RRD c. BURKE v. 16.1.1997 (*Lugdunen*)

RRD c. BURKE v. 26.3.1998 (*Pelplinen*)

RRD c. BURKE v. 6.7.1998 (*Milvaukien*)

Cormac BURKE, ein bekannter und angesehener Kanonist und Autor zahlreicher Studien, die der Problematik der *substantia matrimonii* gewidmet sind, erörtert in seinen Urteilssprüchen das Thema des ehelichen Konsenses. Einen solchen Titel hat er seiner wohl bekanntesten nachkodikarischen Monografie verliehen, die dem Eherecht⁶ gilt und in der er seine personalistische Sicht der kanonischen Ehe unterbreitet. Worüber sich die aufmerksamen Rezensenten des Gedankenguts BURKES einig sind, ist die Tatsache, dass er die Bedeutung der personalzentrierten Klausel c. 1057 § 2: *sese mutuo tradunt et accipiunt*⁷ besonders akzentuiert, was seinen Urteilssprüchen c. BURKE im Bereich *de iure* ein besonderes Gepräge verleiht. Daher mag es einigermaßen überraschen, dass Cormac BURKES konsequente Betonung der Bedeutung der angeführten Stelle des Kanons über den ehelichen Konsens sowie der personalistische Gedanke, der in der juristischen Argumentation seiner Urteilssprüche hervorsteht, den irischen Rich-

⁵ PASTWA, *Il bene dei coniugi* (s. Anm. 3), 409-415.

⁶ BURKE, C., *L'oggetto del consenso matrimoniale. Un'analisi personalistica*. Torino 1997.

⁷ Siehe GÓRALSKI, W., *Przedmiot kanonicznej zgody małżeńskiej: Śląskie Studia Historyczno-Teologiczne* 34 (2001) 173-183; vgl. dazu auch LÜDICKE, K., *Matrimonial Consent in Light of a Personalist Concept of Marriage: On the Council's New Way of Thinking about Marriage: StCan* 34 (1999) 473-503, hier: 492.

ter zu der Bekräftigung der traditionellen Bestimmungsart der *essentialia* in der Ehe, und zwar strikt im Rahmen der *tria bona Augustini*, führt.

Die Untersuchung des Musterurteils c. BURKE vom 26.11.1992 (*ob incapacitatem psychicam assumendi onera coniugalialia essentialia ex parte viri conventi – affirmative*) sowie der sonstigen Urteile des erwähnten Auditors der Römischen Rota unter dem Aspekt des Elementes „*ad validitatem*“ lässt keine Zweifel zu. Der Ponens gibt sich viel Mühe, (wovon etwa die imponierende Seitenzahl der Motive *in iure* in den erwähnten Urteilen zeugt), um die vollständige Kompatibilität des Güter-Schemas des hl. AUGUSTINS mit der Substanz der neu kodifizierten kanonischen Ehe zu bekräftigen. Nach der Auffassung Cormac BURKES gebe es im Bereich der *essentialia matrimonii*, auch nach 1983, keinen Freiraum⁸ für das autonomische „Element“ des Gattenwohls⁹.

Die Konsequenz und Treue gegenüber den angenommenen epistemologisch-methodologischen Prämissen und die Wahrung der kanonistischen Tradition von dem ausgewiesenen Kenner des Ehrechts sollte allerdings richtig eingeschätzt werden. Dazu fügen sich zusammen: erstens eine originelle und kreative Erkundung der biblischen Quellen *de matrimonio*;¹⁰ zweitens die häufige Berufung auf die personalistische Sicht der Ehe vom hl. JOHANNES PAUL II. (indem die kirchenrechtlich relevante Idee des Papstes, die in der Formel „personalistischer Realismus“ zum Ausdruck gebracht wird, besonders akzentuiert wird¹¹), und

8 Worauf in diesem Kontext hingewiesen werden soll, trugen ähnliche radikale und nicht besonders glückliche Aussagen von Cormac BURKE vom Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts, wie etwa: *Gaudium et spes* besage nirgendwo, dass die Ehe auf das Gattenwohl ausgerichtet sei (The „Bonum Coniugum“ and the „Bonum Prolis“: Ends or Properties of a Marriage?: *Jurist* 49 [1989] 704-713, hier: 704), dazu bei, dass dem Kanonisten von nun an das Renommee eines (Ultra-)Konservativsten (zu Unrecht, wenn man sein gesamtes Werk berücksichtigt) anhaftete: „Msgr. Burke is an example of regressive or ‚reductionist‘ thinking that, contrary to the mind of the council, attempts to return to the narrow juridical view of marriage embodied in the 1917 code“. PFNAUSCH, E. G., *The Good of the Spouses in Rotal Jurisprudence: New Horizons?*: *Jurist* 56 (1996) 527-556, hier: 546, Fn. 44; vgl. MENDONÇA, A., *Consensual Incapacity for Marriage*: *Jurist* 54 (1994) 477-559, hier: 510, 522; DERS., *Recent Trends in Rotal Jurisprudence*: *StCan* 28 (1994) 167-230, hier: 198; DEWHIRST, J. A., „*Consortium Vitae*“, „*Bonum Coniugum*“, and their Relation to Simulation: a Continuing Challenge to Modern Jurisprudence: *Jurist* 55 (1995) 794-812, hier: 805; TORFS, R., *Cormac Burke’s Vision of Marriage*: *Canon Law Society of Australia & New Zealand* 1995, Autumn, 25-35.

9 Der Ponens stellt eine kategorische These auf, dass das Maß dessen, was den ehelichen Rechten und Pflichten wesenhaft angehört, ausschließlich die drei *bona Augustini* ausmachen. Mit anderen Worten entspringen dem Gattenwohl juristisch gesehen keine anderen wesentlichen Rechte und Pflichten. Urteil vom 26.11.1992 c. BURKE: 584, Nr. 15.

10 Vgl. etwa Urteil vom 26.3.1998 c. BURKE: *RRD* 1998, 259-281, hier: 270-272, Nrn. 21-25.

11 Vgl. ebd., 276, Nr. 35.

drittens die bereits erwähnte Betonung der Gewichtigkeit der in c. 1057 § 2 ausgedrückten Formel *sese mutuo tradunt et accipiunt*. Der „eheliche Personalismus“ des irischen Kanonisten lässt – Augustine MENDONÇA, Klaus LÜDICKE bzw. Norbert LÜDECKE¹² ist in dieser Hinsicht Recht zu geben – aber viel zu wünschen übrig. Wenn der Diskurs des Autors der hier zu untersuchenden Urteile von vornherein um die Problemachse *ordo procreationis – ordo caritatis*¹³ aufgebaut wird, so fällt es leicht zu erkennen, dass die Perspektive der *ordo caritatis* eine durchaus konservative Verkürzung erfuhr.

Im Resultat scheint das traditionelle Verständnis der *essentialia in matrimonio*, dessen Kern die drei *bona Augustini* ausmachen, das Hauptmerkmal des ideellen Standpunktes Cormac BURKES in seinem „Musterurteil“ von 1992 sowie in der möglichst präzise identifizierten Rechtsprechung, die mit seinem Namen signiert wird, zu sein, und die ein „personalistisches“ Gepräge tragen. Die wesentlichen Argumentationsschritte des Ponens sind wie folgt: zuerst ist das mehrmals wiederholte Desiderat, und zwar im Namen der methodologischen Stringenz, die durch die kanonistische Tradition festgelegten Grenzen im Bereich des vom hl. THOMAS entworfenen Schemas zu respektieren: das Wesen der Ehe – Wesenselement – Zweck. Dann wird ein sich aus dieser Sicht ergebendes kategorisches Urteil gefällt: *bonum coniugum* als Zweck des Ehebundes darf keinesfalls als eines der Wesenselemente dieses Bundes angesehen werden. Abschließend stellt Cormac BURKE die Frage, und zwar indem er sich ausschließlich auf das Schema *tria bona augustiniana* beschränkt, ob das *bonum coniugum* als eine Quelle von spezifischen (autonomen) Rechten und Pflichten gelten darf. Wie man leicht mutmaßen kann, bringt die Erörterung dieser Schlüsselfrage eine eindeutig negative Antwort¹⁴. In der Begründung seiner Auffassung führt der Ponens das Argument der unüberwindbaren Hindernisse bei der Applikation des Rechtstitels einer Simulation (*exclusio boni coniugum*) an. Selbst wenn sich die Möglichkeit bieten würde, das Wohl der Gatten auszuschließen – so heißt es in der Sektion *in iure* des „Musterurteils“ (1992) – , das ähnlich wie die *exclusio boni prolis* die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben würde, so folgt daraus noch nicht, dass sich eine solche „theoretische“ Hypothese auf etwas Substantielles, was nicht in den *tria bona matrimonii* präsent wäre, hätte beziehen können. Daher sollte – nach der Auffassung des Ponens – eine Bitte um die Nichtigkeitserklärung aufgrund eines Ausschlusses des *bonum coniugum* in Richtung von

12 Die deutschen Kanonisten insbesondere wenden gegenüber Cormac BURKE ein, er habe die überkommene Theorie der *fines matrimonii* konserviert, LÜDICKE, K., Rez. Burke, C., L'oggetto del consenso matrimoniale: DPM 6 (1999) 264-270; LÜDECKE, N., Der Ausschluss des „bonum coniugum“. Ein Ehenichtigkeitsgrund mit Startschwierigkeiten: DPM 2 (1995) 117-192 hier: 157-158.

13 PASTWA, Il bene dei coniugi (s. Anm. 3), 42-56.

14 Iuridice loquendo, bonum coniugum nulla alia iura-officia parit. Urteil v. 26.11.1992 c. BURKE (s. Anm. 9), 584, Nr. 15.

klassischen Simulationstiteln formuliert werden – einer vollständigen bzw. einer partiellen¹⁵.

In einigen Sentenzen scheint Cormac BURKE eine Offenheit gegenüber dem Novum der nachkodikarischen Lösungen zu deklarieren. Im Urteil vom 26.3.1998 heißt es, dass die Doktrin und die Judikatur die Formel „ein Wesenselement der Ehe“ für eine solche einstimmig anerkannt haben, die das traditionelle „Recht auf den ehelichen Akt“ (*bonum prolis* im AUGUSTINISCHEN Schema) umfasst, so dass es der kirchenrechtlichen und theologischen Doktrin sowie der rotalen Judikatur zusteht, ein neues (autonomisches) substantielles *ius* sich herauskristallisieren zu lassen, das über die *tria bona augustiniana* hinausgehen würde¹⁶.

Davon, dass die Praxis aber es lediglich bei den Deklarationen hat bewenden lassen, zeugt die Tatsache, dass der Kanonist kurz vor Abschluss seiner Tätigkeit in der Römischen Rota im Urteil vom 16.6.1998 es nicht beabsichtigt, über die Ideen des „Musterurteils“ von 1992 hinauszugehen, wenn er das charakteristische Zitat „das Maß dessen, was wesentlich den ehelichen Rechten und Pflichten angehört, sind ausschließlich die drei *boni augustiniana*. Konsequent, in der juristischen Sicht entspringen dem ‚Wohl der Gatten‘ keine anderen wesenhaften Rechte und Pflichten“¹⁷ aus dem Text herausnimmt. Für einen un-

15 Iuridice loquendo, bonum coniugum nulla alia iura-officia parit. Urteil v. 26.11.1992 c. BURKE (s. Anm. 9), 584, Nr. 15.

16 Urteil v. 26.3.1998 c. BURKE (s. Anm. 10), 263-264, Nr. 9.

17 Urteil v. 26.11.1992 c. BURKE (s. Anm. 9), 584, Nr. 15; Urteil v. 16.7.1998 c. BURKE: RRD 1998, 552-562, hier: 556, Nr. 11. Obgleich das hier besprochene „Musterurteil“ von 1992 immer wieder zitiert wurde (und was nicht ohne Bedeutung ist: in der neueren rotalen Jurisdiktion: Urteil v. 29.7.2005 c. SERRANO RUIZ: RRD 2005, 474-493, hier: 476-477, Nr. 3; Urteil v. 18.6.2012 c. TODISCO: Prot. N. 18.923, Nr. 12; Dekr. V. 10.3.2011 c. ARELLANO CEDILLO: Prot. N. 20.706, Nr. 6; Urteil v. 21.3.2013 c. CABERLETTI: Prot. N. 19.862, Nr. 10), so lassen sich unter den Rota-Richtern wenige finden, die diese Auffassung *in extenso* befürworten. Eine Ausnahme scheint Giuseppe SCIACCA zu sein, der die Argumentation *in iure* des Urteils von 2009 folgendermaßen zum Abschluss bringt: „Ad sic dictum bonum coniugum quod spectat – circa quippe quod actor noster, ausu temerario, tenet se et conventam iuridice errasse – paucis dicendum est – ne periclitemur in vanas, academicas, disutiles immo damnosas elucubrations – id simpliciter complecti bona quae ‚augustiniana‘ nuncupantur, et ab eisdem effici, videlicet. bona fidei et indissolubilitatis, prouti elementa matrimonio essentialia, necnon acceptationem generationis prolis, veluti finis cui matrimonium ordinatur, efficiendae per copulam humano positam modo, et prolis educationem. Commutatis verbis, huiusmodi complexus bonorum secumfert, logice, bonum coniugum, de quo edicatur in can. 1055 § 1, quod dein adstringi potest ac debet ad obligationes matrimoniales essentielles, quae sinunt ut instauretur inter coniuges perpetua communio totius vitae, per mutuam traditionem, ex utriusque parte, suipsius, ad unam efficiendam carnem. Mensura iuridica eorum (nempe bonorum) quae ad huiusmodi iura-officia (seu boni coniugum) essentialiter pertinent, in solis tribus bonis augustinianis est reponenda. Iuridice loquendo, bonum coniugum nulla alia iura-officia

entwegt aktuellen Standpunkt Cormac BURKES sollte die Behauptung betrachtet werden, die in der Sentenz vom 26.11.1992 formuliert wurde und die *de facto* keine Möglichkeit vorsieht, das autonomische Element „das Wohl der Gatten“ *in casu* zu identifizieren: „[...] die Augustinischen *bona* bieten eine Grundstruktur dar, auf der sich das *bonum coniugum* gründet.“¹⁸ Zu einer solchen Schlussfolgerung berechtigt darüber hinaus der Umstand, dass Cormac BURKE in dem in *The Jurist* veröffentlichten Text, und zwar nach Ablauf einer Dekade, die seit dem Abschluss seiner richterlichen Tätigkeit im Tribunal der Römischen Rota verfloßen ist, seinen Standpunkt von damals *in extenso* aufrechterhält¹⁹.

2. Raffaello FUNGHINI – Richter und Dekan der Römischen Rota (1984-1999-2004)

Idee: ein wesentliches Element des Gattenwohls im *bonum fidei*

Musterurteil: RRD coram FUNGHINI vom 23.10.1991 (*Romana*)

Rechtsprechungslinie: RRD c. FUNGHINI vom 14.10.1992 (*Vindobonen*)

RRD c. FUNGHINI vom 14.12.1994

(*Bauzanen-Brixinen*)

RRD c. FUNGHINI vom 24.5.1995

(*Forolivien-Brittinorien*)

RRD c. DEFILIPPI vom 27.7.1994 (*Romana*)

RRD c. TURNATURI vom 18.4.1996 (*Florentina*)

20 Jahre der Arbeit in der Römischen Rota von Raffaello FUNGHINI, vorerst als Auditor, dann als Dekan des Apostolischen Tribunals, waren die Grundlage für einen berechtigten guten Ruf, den sich FUNGHINI als ein ausgezeichneter Experte im Bereich des materialen und prozessualen Eherechts erworben hat. Sein unbestrittenes Verdienst ist ein gelungener Versuch, der rotalen Judikatur,²⁰ die ih-

parit.“ Ita, claro sermone, RPD Burke, in una diei 26 nov. 1992 (SRRD, v. LXXXIV, p. 584, n. 15). Urteil v. 18.12.2009 c. SCIACCA: Prot. N. 20.607, Nrn. 9-10.

18 Possumus ergo exinde concludere quod bona augustiniana, quae matrimonium modo fundamentali insignant, basicam quoque structuram praebent super quam bonum coniugum aedificari potest. Urteil v. 26.11.1992 c. BURKE (s. Anm. 9), 583, Nr. 13.

19 BURKE, C., Challenges to Matrimonial Jurisprudence Posed by the 1983 Code: *Jurist* 41 (2007) 445-448.

20 In der kanonistischen Doktrin hat Urbano NAVARETTE, ein um die personalistische Reinterpretation der *bona* des hl. AUGUSTIN verdienter Forscher, diese Aufgabe auf sich genommen. Siehe NAVARETTE, U., De iure ad vitae communionem: observationes ad novum schema canonis 1086 § 2: *Periodica* 66 (1977) 249-270; DERS., I beni del matrimonio: elementi e proprietà essenziali: in *La nuova legislazione matrimoniale canonica*.

rem Wesen nach personalistisch ist, sein Gepräge verliehen zu haben, das sich als richtunggebend erwiesen hat, indem er auf die konzeptuelle Differenz zwischen *unitas* (eine Wesenseigenschaft der Ehe) und *bonum fidei* (ein Wesenselement der Ehe) hingewiesen hat. Es handelt sich dabei um die judikative Linie, die durch das Urteil c. DE JORIO vom 30.10.1963²¹ eingeleitet und in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts fortgesetzt wurde und sich mit dem Namen des Dekans der Römischen Rota Arthur DE JORIO²² verbindet.

In einem solchen Kontext hat sich Raffaello FUNGHINI der damaligen Debatte um das Schema des hl. AUGUSTINS angeschlossen, indem er seinen Text *L'esclusione del „bonum fidei“*²³ veröffentlicht hat. Der Hauptwert dieser Untersuchung besteht im Aufgreifen der Frage nach Mängeln einer einfachen (daher viele Befürworter gewinnenden) Argumentation, wenn auch die Eigenschaft der Unauflöslichkeit dem *bonum sacramenti* entspreche, so dürfe die Eigenschaft der Einheit keineswegs mit dem *bonum fidei* identifiziert werden, weil die Infragestellung der Einheit *in consensu* sich lediglich auf die Polygamie beziehen könne, während die *exclusio boni fidei* darüber hinaus auch die Ehebruchsdelikte umfasse²⁴. Raffaello FUNGHINI, ein ausgewiesener Sachverständ-

Il consenso: elementi essenziali, difetti, vizi. (Studi Giuridici, 10) Città del Vaticano 1986, 89-100.

- 21 Urteil v. 30.10.1963 c. DE JORIO: RRD 1963, 716-725. Zum Thema der durch diese Sentenz initiierten Rechtsprechungslinie: VILLEGIANTE, S., *La giurisprudenza sull'esclusione del „bonum fidei“*: Coram De Jorio Decano sententiae selectae. Roma 1985, 45-49. Antonio PÉREZ RAMOS ist recht zuzustimmen, wenn er feststellt, dass in dieser Sachlage zwei rote Urteile c. JULLIEN v. 8.3.1933 sowie c. MATTIOLI v. 30.10.1953 dem berühmten Urteil von Arturo DE JORIO vorausseilen. Und theoretisch gesehen dürfte ihnen beiden, und dem letzteren insbesondere, das Vorrecht zugesprochen werden. Urteil v. 8.3.1933 c. JULLIEN: RRD 1933, 121-133, hier: 122, Nr. 2; Urteil v. 30.10.1953 c. MATTIOLI: RRD 1953, 640-653, hier: 641, Nr. 2; PÉREZ RAMOS, A., *Exclusión de la fidelidad. Una lectura de su reciente derecho sustantivo y procesal*: in *El matrimonio en España en el año internacional de la familia: (problemática sociológica y jurídica)*. Salamanca 1995, 153-178, hier: 158.
- 22 Siehe PAWŁOWSKI, A., *Il „bonum fidei“ nella tradizione canonica e la sua esclusione nella recente giurisprudenza rotale*. Roma 2002, 277-279; LESZCZYŃSKI, G., *„Exclusio boni fidei“ jako symulacja zgody małżeńskiej*. (kan. 1101 § 2 KPK) Łódź 2004, 123-125; GARCÍA VILARDELL, M. R., *La exclusión de la fidelidad en la doctrina y jurisprudencia canónicas*. Madrid 2008, 82-98 (2.2.1. La tesis de De Jorio).
- 23 FUNGHINI, R., *L'esclusione del „bonum fidei“: Diritto matrimoniale canonico*. Bd. 2: Il consenso. (Studi Giuridici 61) Città del Vaticano 2003, 279-285 (genauso in *La simulazione del consenso matrimoniale canonico*. [Studi Giuridici 22] Città del Vaticano 1990, 139-147).
- 24 Vgl. NAVARRETE, *De iure ad vitae communionem* (s. Anm. 20), 250.

diger²⁵, kommt zum Schluss, dass eine solche Argumentation zwar logisch unbestritten sei, aber es ginge zu weit, darauf eine Dichotomie im Rahmen des Augustinischen *bonum fidei* aufzubauen, zumal dies dem personalistischen Verständnis der Wahrheit *de matrimonio* widersprechen würde²⁶. Darin offenbart sich der Kern der richterlichen Tätigkeit des berühmten Urteils vom 23.10.1991, der darin besteht, die Immanenz der Relation *unitas – bonum fidei* aufzuzeigen²⁷. Eine solch formulierte Prämisse begleitete den Ponens in dem Diskurs, der zu einer originellen Identifizierung eines potentiellen Elements des *bonum coniugum* innerhalb der drei *boni augustiniani* führte.

In dem erwähnten „Musterurteil“ vom 23.10.1991 (*ob exclusum bonum fidei ex parte mulieris – non constare de matrimonii nullitate*)²⁸ enthülle der Ponens Schritt für Schritt und mit eiserner Konsequenz den typischen (!) Inhalt des Gattenwohls, so Paolo BIANCHI im Jahr 2012,²⁹ ein ideeller Befürworter der hier präsentierten Lösung des Problems des *bonum coniugum*, der auch seit Jahren der Idee eines „Musterurteils“ den Weg ebnet, etwa in der bekannten Monografie *Quando il matrimonio è nullo?*³⁰. Der Autor des hier analysierten Urteils schreibt wie folgt: „Die Absicht, das Treuegelöbnis nicht einzuhalten, verletzt und beleidigt das Gattenwohl und widersetzt sich darüber hinaus der Gemeinschaft des gesamten Lebens. Es geschieht nicht deswegen, dass ein Ehemann seine sexuelle Potenz auf eine sündhafte Weise genießt, sondern wegen des Umstands, dass er durch seinen Konsens diese *facultas sexualis* der Ehefrau voll zuteilwerden lässt, die dann ein Recht auf Exklusivität sowie auf die absolute

25 José Maria SERRANO RUIZ nennt zum Beispiel Raffaello FUNGHINI einen wahren Kenner dieser Problematik. SERRANO RUIZ, J. M., *Notas para una revisión del „Bonum fidei“ desde la perspectiva personal e interpersonal del matrimonio canónico*: *Angelicum* 75 (1998) 147-166, hier: 161.

26 Vgl. ebd., 157.

27 Ein Fragment der Aussage des Ponens aus dem erwähnten Urteil spricht für sich: „[...] il bonum fidei, ossia la reciproca fedeltà, conseguenza diretta dell’unità.“ FUNGHINI, *L’esclusione del „bonum fidei“* (s. Anm. 23), 282. Auf diesen Passus verweist u.a. Giordano CABERLETTI im Urteil v. 23.7.1999 c. CABERLETTI: RRD 1999, 574-591, hier: 582, Nr. 5). Andrzej PAWŁOWSKI wiederum referiert den Standpunkt von Raffaello FUNGHINI wie folgt: „La sua conclusione presenta grande valore [...] per lo sforzo di esprimere la relazione fra ‚unitas‘ et ‚bonum fidei‘ nel modo meno dialettico, cioè armonizzare l’ ‚unitas‘ del vincolo monogámico con l’esclusività delle relazioni coniugali.“ PAWŁOWSKI, *Il „bonum fidei“ nella tradizione canonica* (s. Anm. 22), 281-282.

28 Urteil v. 23.10.1991 c. FUNGHINI: RRD 1991, 599-621.

29 BIANCHI, P., *L’interpretazione positivista del momento costitutivo del matrimonio*: *Periodica* 101 (2012) 463-476, hier: 474-475.

30 BIANCHI, P., *Quando il matrimonio è nullo? Guida ai motivi di nullità matrimoniale per pastori, consulenti e fedeli*. Milano 1998, 118-135. Vgl. DERS., *Il Pastore d’anime e la nullità di matrimonio*: *QdE* 7 (1994) 118-133 (7. L’esclusione della fedeltà).

Beständigkeit hat. Zu einem Ehepartner wird derjenige nicht, dessen Intention etwas Wesentliches in seiner Hingabe positiv einschränkt“³¹. Und weiter heißt es: „die gegenseitige Treue erschöpft den Inhalt des *bonum coniugum* allerdings nicht, wird aber für den Eckstein der Ehe gehalten; wo die Treue gar nicht besteht oder sie verletzt wird – selbst wenn dies nur geahnt wird –, dort besteht für die Ehe eine Gefahr zu zerfallen und die Ehe selbst ist dann bedroht; der Bau der Ehe droht, zu einer Ruine zu verkommen“³².

Es würde jedem schwerfallen, diese anschauliche Metapher eines festen bzw. von Verfall bedrohten Baues mit dem suggestiven Vergleich zwischen *fidelitas* und dem Eckstein der Ehe nicht für hilfreich zu halten, das Gattenwohl – ein Wesenselement der Ehe, dessen Bestandteil das *bonum fidei* ausmacht, zu begreifen. Es kommt allerdings die Frage auf, ob Paolo BIANCHI, der in seiner Monografie *Quando il matrimonio è nullo?* den Standpunkt Raffaello FUNGHINI noch verschärft, nicht recht hat, indem er behauptet, dass das Recht auf die Treue / die Verpflichtung zur Treue nicht zu diesem Element *ad validitatem* werden könnte, auf welches sich das Thema des *bonum coniugum* juristisch zurückführen ließe³³.

Die Bekräftigung einer solch formulierten (Hypo)these, was deutlich betont werden sollte, könnte lediglich (!) eine festgelegte Judikatur des Apostolischen Tribunals bestätigen. Daher sollte bei der Identifizierung einer potentiellen Linie der Judikatur – und diese Rolle streben, worauf bereits hingewiesen wurde, die Urteile c. FUNGHINI, c. DEFILIPPI, c. TURNATURI an – möglichst präzise festgestellt werden, ob sich in den Urteilen, die nach 1991 gefällt wurden, ein origineller Gedanke feststellen ließe, der das Wesenselement *bonum coniugum* in *bonum fidei* situiert, und zwar unter der Prämisse voller Kompatibilität mit dem Schema *tria bona*. Damit aber erschöpft sich nicht das Problem. Verifiziert werden sollte auch die Frage nach dem Vorkommen bzw. Nichtvorkommen der Grundattribute einer judikatorischen Linie, und zwar deren Permanenz und Allgemeinheit³⁴.

Im Jahre 1994 wurde Giovanni Battista DEFILIPPI zum Fortsetzer der eingeschlagenen ideellen Linie, wie es sich aber herausgestellt hat: nur für kurze Zeit. Dieser bekannte rote Richter formuliert den in sachlicher Hinsicht relevanten Gedanken des *bonum coniugum* unter Berufung auf die oben zitierte Sentenz des

31 Urteil v. 23.10.1991 c. FUNGHINI (s. Anm. 28), 604, Nr. 5.

32 Ebd., 605, Nr. 6.

33 BIANCHI, L'interpretazione positivistica (s. Anm. 29), 475.

34 Unter dem Begriff „rotale Rechtsprechungslinie“ soll eine sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehende Jurisdiktion verstanden werden, die zeitlich gesehen permanent sei und von verschiedenen Auditoren vertreten wird. Vgl. ERLEBACH, G., Problem wymiaru antropologicznego i prawnego w rozumieniu zgody małżeńskiej: IusMatr 4 (1999) 7-28, hier: 23, Anm. 33.

Urteils c. FUNGHINI wie folgt: „Was den Ausschluss des *bonum fidei* anbelangt, sollte darauf hingewiesen werden, dass eine jede Simulation nicht nur dann stattfindet, wenn die wesentliche Eigenschaft ‚Einheit‘ laut den cc. 1056 und 1101 CIC/1983, sondern auch dann, wenn ein ‚Wesenselement der Ehe‘ ausgeschlossen wird, das sich auf das ‚Gattenwohl‘ [sic! / A.P.] wenigstens im Aspekt der Sexualität bezieht – laut den cc. 1055 § 1 sowie 1101 § 2 CIC/1983“³⁵.

Aber, was interessant ist, es verschwindet aus den nächsten Urteilen *ob exclusum bonum fidei*, die von Giovanni Battista DEFILIPPI gefällt wurden, der Passus, der das Wesenselement des Gattenwohls im Bereich des *bonum fidei* situiert. Derselbe Ponens gibt in seinen Urteilen vom 1.12.1995³⁶ sowie vom 5.3.1996³⁷ unmissverständlich zu verstehen, dass er geneigt ist, dem Element *bonum coniugum* eine Autonomie in der juristischen Struktur der Ehe zuzusprechen, und zwar es außerhalb der klassischen Triade *bona matrimonii* zu platzieren. Ähnlich stellt das Urteil c. TURNATURI vom 18.4.1996, das sich auf den zitierten Passus aus dem Urteil c. DEFILIPPI bezieht, in der Judikatur von Egidio TURNATURI einen eher episodischen Einzelfall dar³⁸. Mit der Zeit schwindet aus den

35 Ein breiterer Kontext der Aussage des Ponens – unter Berufung auf die Standpunkte von Raffaello FUNGHINI und Paolo BIANCHI – ist wie folgt: „Quod attinet ad ‚exclusionem boni fidei‘, animadvertendum est huiusmodi simulationem haberi non solummodo quando excluditur proprietas essentialis ‚unitatis‘, ad normam cann. 1056 et 1101, § 2 CIC, sed etiam quando excluditur ‚matrimonii aliquod elementum essentialia‘, quod ad ‚bonum coniugum‘ refertur, saltem sub respectu sexualitatis, ad normam cann. 1055, § 1 et 1101, § 2 CIC. Aliis verbis: exclusio boni fidei habetur non solummodo quando quis tertiae personae concedere intendit ius ad actus specificae coniugales, sed etiam quando quis excludit traditionem huiusmodi iuris tamquam exclusivi proprio coniugi, sibi ideo reservans ius sese carnaliter commiscendi cum aliis personis (cf. coram Funghini, decisio diei 23 octobris 1991, R.R.Dec., vol. LXXXIII, pp. 600ss.; P. Bianchi, L’esclusione della fedeltà, in Quaderni di Diritto Ecclesiale, 1994, I, pp. 118ss.).“ Urteil v. 27.7.1994 c. DEFILIPPI: RRD 1994, 411-435, hier: 415, Nr. 6.

36 Urteil v. 1.12.1995 c. DEFILIPPI: RRD 1995, 641-665, hier: 646, Nr. 7.

37 Urteil v. 5.3.1996 c. DEFILIPPI: RRD 1996, 183-203, hier: 187-188, Nr. 7.

38 Dies bedarf einer Erklärung. Der Ponens des Urteils vom 18.6.1996 führt sowohl das „Musterurteil“ Raffaello FUNGHINIS (1991) als auch das Urteil von 1994 von Giovanni Battista DEFILIPPI an. Einen gleichen Kunstgriff (also ohne jegliche neue Zusätze!) finden wir in der Sentenz *ob exclusum bonum fidei* c. TURNATURI vom 20.1.2000 (RRD 2000, 64-74). Zwar platziert sich das Urteil c. TURNATURI vom 18.1.2001 (RRD 2001, 41-59) auf der gleichen ideellen Ebene, aber weniger überzeugend, doch im Urteil vom 13.5.2004 (RRD 2004, 299-315) wechselt der Ponens seine Perspektive und plädiert für die Autonomie (!) des Elementes *bonum coniugum*. Er führt nicht nur den berühmten Satz aus den Arbeiten der Kodex-Reformkommission an, der in den *Communications* publiziert wurde: „Ordinatio enim matrimonii ad bonum coniugum est revera elementum essentialia foederis matrimonialis“ (Comm. 15 [1983] 221), sondern er unterschreibt auch die Entscheidung des rotalen Turnus: „constare de matrimonii nullitate, in casu, ex capite exclusionis boni coniugum ex parte conventae.“

Urteilen c. FUNGHINI, c. DEFILIPPI sowie c. TURNATURI, die sich auf den Ausschluss des Treue-*bonums* beziehen, jegliche Spur eines originellen *de bono coniugum*-Gedankens³⁹.

Heutzutage ist es lediglich Paolo BIANCHI, der geneigt ist, sich mit dieser Idee zu identifizieren. Diesen Standpunkt bringt er in dem erwähnten Artikel von 2012 zum Ausdruck, in dem er die Tragweite der Urteile c. FUNGHINI vom 23.10.1991 sowie c. DEFILIPPI vom 27.7.1994 besonders hervorhebt.

II. DAS GATTENWOHL IN „AUTONOMISCHEN“ KONFIGURATIONEN

1. Antoni STANKIEWICZ – Richter und Dekan der Römischen Rota (1978-2004-2012)

Idee: ein wesentliches Element des Gattenwohls in einer erneuten
mutuum adiutorium Formel

Musterurteil: RRD c. STANKIEWICZ v. 23.6.1988 (*Medellen*)

Rechtsprechungslinie: RRD c. STANKIEWICZ v. 16.12.1982 (*Romana*)

RRD c. DIFELICE v. 19.6.1984 (*Theatina*)

RRD c. STANKIEWICZ v. 20.4.1989 (*Caracen*)

RRD c. STANKIEWICZ v. 21.6.1990

(*Goana et Damanen*)

RRD c. STANKIEWICZ v. 24.10.1991 (*Florentina*)

RRD c. HUBER v. 20.10.1995 (*Friburgen*)

RRD c. HUBER v. 3.7.1996 (*Taurinen*)

RRD c. STANKIEWICZ v. 26.2.1999

(*Ern Akulamen-Angam Alien*)

RRD c. ALWAN v. 28.5.1999 (*Tarnovien*)

RRD c. STANKIEWICZ v. 23.3.2000

(*Sancti Iacobi in Chile*)

RRD c. BOCCAFOLA v. 13.7.2000 (*Kielcen*)

³⁹ Um der vollständigen Information willen: Der letzte Richter der Rota, der auf die berühmte Phrase von Giovanni Battista DEFILIPPI zurückgegriffen hatte, war Giuseppe SCIACCA: Urteil v. 27.4.2001 c. SCIACCA: RRD 2001, 285-293, hier: 287-288, Nrn. 7-8.

RRD c. CIANI v. 12.12.2001

*(Salernitana-Campanien-Acernen)*RRD c. STANKIEWICZ vom 27.2.2003 (*Bogoten*)

Antoni STANKIEWICZ, ein herausragender Kanonist mit einem imponierenden *Œuvre*, ein erfahrener Richter und heutzutage Dekan-Emeritus der Römischen Rota ist der Ponens des berühmten Urteils vom 23.6.1988 (*ob incapacitatem partis conventae assumendi essentialia matrimonii obligationes iuxta can. 1095 n. 3 – affirmative*)⁴⁰. In Anlehnung an die umfassende Recherche⁴¹ scheint die These begründet zu sein, dass diesem Urteil der eigentliche Titel zusteht, den wahren nachkodikarischen Umbruch vollzogen zu haben, denn dort wurde zum ersten Mal die Autonomie des Elements *bonum coniugum* präsentiert. Allerdings sollte dabei der Genauigkeit wegen, und zwar unter Berücksichtigung der Forschungsliteratur, darauf hingewiesen werden, dass die Autoren von weiteren berühmten Urteilen, die diesem Ideal verwandt sind: c. PINTO v. 27.5.1983,⁴² c. DI FELICE v. 19.6.1984⁴³ sowie c. POMPEDDA v. 11.4.1988⁴⁴ die Siegespalme für sich beanspruchen.

Zwei Ursachen entscheiden darüber, dass eben Antoni STANKIEWICZ in dieser juristischen Elite der personalistischen Richter dennoch der Vorrang zuzusprechen ist. Zum einen beschränkt sich das Urteil c. STANKIEWICZ 1988 keineswegs auf eine simple Verlautbarung, sondern der Ponens begründet (!) die – damals zwar nicht neue – These, dass die wesentlichen Verpflichtungen in der Ehe den traditionellen drei *bona matrimonii* sowie dem *bonum coniugum* entspringen, und zwar mit einem Können, das einen Meister des Personalismus erkennen lässt. Zum anderen: keiner der Autoren der rotalen Urteile – und der aus den 80er Jahren insbesondere – baut seine Argumentation aufgrund des *par excellence* personenzentrierten Diskurses (der den Prämissen einer integralen Anthropologie entspringt) auf. Es handelt sich dabei um eine Argumentation, die an die doktrinellen Voraussetzungen konsequent anknüpft, die sich aus der Lehre JOHANNES PAULS II. ergeben, und zwar an das Paradigma des strukturellen Eheprinzips – der ehelichen Liebe⁴⁵.

Mit einem Wort ist die angenommene Methodologie des Ponens in seinem „Musterurteil“ die starke Seite seiner Reflexion über die Präsenz des Elementes

40 Urteil v. 23.6.1988 c. STANKIEWICZ: RRD 1988, 415-426.

41 Siehe PASTWA, *Il bene dei coniugi* (s. Anm. 3), 236-304.

42 Urteil v. 27.5.1983 c. PINTO: ME 110 (1985) 328-338.

43 Urteil v. 19.6.1984 c. DI FELICE: RRD 1984, 346-356.

44 Urteil v. 11.6.1988 c. POMPEDDA: RRD 1988, 198-210.

45 Siehe PASTWA, A., *Prawne znaczenie miłości małżeńskiej*: Sobański, R. / Zubert, B. W. (Hrsg.), *Studia z prawa kościelnego*. Katowice 1999.

bonum coniugum in der Ehesubstanz, und zwar die Verankerung der originellen Judikatur in der personalistischen Konzeption der Ehe. Davon zeugt bereits eine klare Bestimmung in der Sektion *in iure* seines Ausgangspunktes, den er seiner Auffassung zugrunde legt: es handelt sich dabei um starke und verifizierbare Voraussetzungen, die in der berühmten Studie *Rilevanza canonica della comunione coniugale* aus dem Jahre 1987⁴⁶ erarbeitet wurden. Zwei der von STANKIEWICZ angenommenen Ausgangsprämissen verdienen es, näher betrachtet zu werden: Einerseits ist es der Hinweis auf ein teilweises Fiasko der Konzeptionen, die den unmittelbaren (autonomen) juristischen Valor der ehelichen Liebe forcieren, und andererseits bietet er eine positive Auslegung der Wahrheit vom ehelichen Konsens in Anlehnung an das Paradigma des ethischen Liebesprinzips (*elementum amoris = elementum communionis vitae = elementum boni coniugum*)⁴⁷. Die methodische Klarheit seiner vorerst wissenschaftlichen und dann richterlichen Enunziationen erlaubte Antoni STANKIEWICZ in weiterem Schritt zwei Lösungen. Erstens: Es war ihm dadurch möglich, die Meinungen solcher rotalen Richter, die im *ius ad vitae communionem* die Allgemeinheit der ehelichen Rechte und Pflichten erblickten, glaubwürdig zu falsifizieren, und zweitens, sich auf die kanonisch-juridische Identifikation des spezifischen Elements zu konzentrieren⁴⁸.

Die Idee, das Wesenselement des Gattenwohls situiere sich in der erneuerten Formel *mutuum adiutorium*,⁴⁹ ist in dem „Musterurteil“ Resultat einer vor dem Hintergrund des *caritas*-Paradigmas und der dadurch bestimmten „Gabe“-Logik⁵⁰ gewissenhaft kreierten juristischen Eheanthropologie. Indem er auf die

46 STANKIEWICZ, A., *Rilevanza canonica della comunione coniugale*: Latourelle, R. / Adnès, P. (Hrsg.), Vaticano II: bilancio e prospettive. Venticinque anni dopo (1962-1987). Bd. I. Assisi 21988, 771-783.

47 Antoni STANKIEWICZ präsentiert hier eindeutig den Standpunkt eines juristischen Realismus, dessen ideelle Fundamente in der Pamplona-Schule zu sehen sind (wovon die Tatsache zeugt, dass in den Urteilen c. STANKIEWICZ auf die Gedanken des Gründers der Pamplona-Schule, Javier HERVADA, häufig zurückgegriffen wird: „Il realismo giuridico [...] trova una spiegazione del luogo dell'amore consona con la rilevanza essenziale del diritto nel nucleo della realtà matrimoniale. Lungi da trovare un conflitto tra amore e diritto, propone un'integrazione fondata nella concezione secondo la quale l'amore è un possibile oggetto del diritto: un amore oggettivamente „dovuto““. PUIG, F., *Realismo giuridico e dottrina canonistica contemporanea sull'essenza del matrimonio*: *IusEccles* 16 (2004) 433-453, hier: 443; vgl. auch ERRÁZURIZ MACKENNA, C. J., *Essenza del matrimonio e sistema giuridico matrimoniale*: *Apollinaris* 75 (2002) 597-609.

48 STANKIEWICZ, *Rilevanza canonica della comunione coniugale* (s. Anm. 46), 778.

49 Urteil v. 23.6.1988 c. STANKIEWICZ (s. Anm. 40), 417, Nr. 5.

50 Indem der Ponens die Frage der Auslegung des c. 1095 Nr. 1-3 aufgreift, zieht sie die Regeln einer juristischen Ehe-Anthropologie, die in der berühmten Ansprache JOHANNES PAULS II. an die Römische Rota von 1987 formuliert wurden, zu Rate. Der Rekurs auf die vorbildliche *caritas* der Eheleute bedeutet allerdings keineswegs, dass dem rich-

rotale Sentenz von 1986 rekurriert, die von José Miguel PINTO GÓMEZ entworfen wurde, betont Antoni STANKIEWICZ, dass die „intime Einheit (*coniunctio*) von Personen und Werken“,⁵¹ die die Gatten gemeinsam bilden sollten, indem sie einander helfen und einander dienen, ohne die Bereitschaft, die Pflichten auf sich zu nehmen, die dem Gattenwohl entspringen, unmöglich ist. Genauso unmöglich ist die Gemeinschaft ehelichen Lebens (*communio seu consortium*), die die Ehe wesentlich identifiziert⁵².

Es fällt allerdings auf, dass zwei erwähnte synonyme Termini „gegenseitige Hilfe“ (*mutuum adiutorium*) und „gegenseitiger Dienst“ (*mutuum servitium*), die biblisch konnotiert sind,⁵³ in der juristischen Argumentation des „Musterurteils“

terlichen Diskurs ein idealistischer „Überbau“ angefügt wird (um etwa seiner Verbundenheit an die Idee eines ehelichen Personalismus Ausdruck zu verleihen). Ganz im Gegenteil charakterisiert sich seine Vision durch einen gesunden Realismus im Verständnis personaler Freiheit, die zwischen den Grenzen und Bedingungen der menschlichen Natur situiert ist, die einerseits durch Sünde gezeichnet ist und andererseits durch die Göttliche Gnade aufrechterhalten wird. In einer solchen Optik, die der christlichen Anthropologie eigen ist, gibt es genug Platz für das Bewusstsein, sich aufzuopfern, Leid zu ertragen und zu kämpfen, was notwendige Realitäten sind, seiner Pflicht nachzukommen. Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Römische Rota, 5.2.1987: AAS 79 (1987) 1453-1459, hier: 1457, Nr. 7; Urteil v. 23.6.1988 c. STANKIEWICZ (s. Anm. 40), 416-417, Nr. 4.

51 VATICANUM II, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 7.12.1965, Nr. 48.

52 „Bonum coniugum complectitur obligations illas sine quibus est saltem moraliter impossibilis intima personarum atque operum coniunctio, qua coniuges adiutorium et servitium mutuo sibi praestant, et ad quam coniugium ex natura sua ordinatur (cf. Const. *Gaudium et spes*, n. 48). Hac personarum operumque integratione graviter deficiente, impossibilis fit vitae communio seu consortium vitae coniugalis in quo matrimonium essentialiter consistit (cf. can. 1055, § 1).“ Urteil v. 30.5.1986 c. PINTO: ME 113 (1986) 389-396, hier: 390, Nr. 4; Urteil v. 23.6.1988 c. STANKIEWICZ (s. Anm. 40), 417, Nr. 5. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass die angeführte Passage der Sentenz von José Miguel PINTO GÓMEZ im Diskurs von Antoni STANKIEWICZ (auch bei anderen Rota-Richtern) relativ häufig wiederkehrt. Vgl. Urteil v. 20.4.1989 c. STANKIEWICZ: RRD 1989, 280-293, hier: 283, Nr. 5; Urteil v. 22.2.1996 c. STANKIEWICZ: RRD 1996, 116-140, hier: 127, Nr. 20; Urteil v. 20.10.1995 c. HUBER: RRD 1995, 575-587, hier 580, Nr. 6; Urteil v. 17.2.2000 c. BOCCAFOLA: RRD 2000, 175-184, hier: 177, Nr. 5. Die angeführte Phrase weist eine auffallende Ähnlichkeit mit einer anderen, auch häufig zitierten Phrase des Urteils c. BRUNO auf: „Bonum enim coniugum amplectitur susceptionem et adimpletionem omnium obligationum quae realem reddunt intimam coniunctionem ac integrationem personarum in adiutorio sibi mutuo praestando in ordine spirituali, materiali et sociali ut vera vita coniugalis instauretur ac pacifice et progressive ducatur.“ Urteil v. 17.5.1996 c. BRUNO: RRD 1996, 387-395, hier 390, Nr. 6. Vgl. Urteil v. 17.2.2000 c. BOCCAFOLA (s. Anm. 52), 177, Nr. 5.

53 Gen 2, 18, 24. In der Adhortation *Familiaris consortio* beruft sich Papst JOHANNES PAUL II. auf den „Kommentar“ TERTULLIANUS zum biblischen Begriff „zwei in einem

c. STANKIEWICZ stark akzentuiert sind. Wie man vermuten darf, war es die Absicht des Verfassers, die beiden Argumente an erster Stelle der Motive *in iure* zu behandeln und sie in einem konkreten Sachkontext zu präsentieren. Denn die Sache gilt den ehelichen Rechten und Pflichten, die nicht aus drei traditionellen *bona matrimonii* deduziert, sondern von dem Gattenwohl (*bonum coniugum*) allein abgeleitet werden. Daher rührt auch das bedeutende „vorrangige“ Zeugnis einer Identifizierung des Ponens mit den Schlussfolgerungen des Urteils c. POMPEDDA⁵⁴ (das dem namhaften „Rezensenten“ aufgefallen war), das in dem Satz einen Niederschlag findet: „so stellt es sich heraus, dass dem Gattenwohl die gegenseitige Hilfe und die Mittel gegen die Konkupiszenz‘ zugehören, daher hat ‚für Gemeinschaft des ganzen Lebens die gegenseitige Hilfe, oder anders das Zusammenwirken der Gatten‘ eine konstitutive Bedeutung“⁵⁵.

Nicht nur das „Musterurteil“ allein, sondern auch die sich zu einer klaren Linie zusammenfügenden Urteile von STANKIEWICZ und von anderen Rota-Richtern stellen einen originellen Vorschlag dar, die biblische „Wahrheit des Ursprungs“ juristisch auszulegen mit der klaren Botschaft, dass die Begriffe *una caro* und *mutuum adiutorium* einen relevanten Bezugspunkt bei der Bestimmung des Elements *bonum coniugum* darbieten. Offen gesagt bilden die Passagen der oben angeführten Sentenzen c. STANKIEWICZ, c. HUBER, c. ALWAN, c. BOCCAFOLA sowie c. CIANI⁵⁶ den Höhepunkt jeglicher juristischen Argumentation, in denen die Ponens sich unmittelbar auf den Terminus „gegenseitige Hilfe“ beziehen, in all seiner biblischen Tiefe. Eben in einem solchen doktrinellen Kontext wird eine glaubwürdige (!) Antwort erteilt, die sich auf die „Definition“ des zu untersuchenden spezifischen Elements bezieht. Im Bereich der *ordinatio ad bonum coniugum* identifizieren die erwähnten Richter das wesentliche Recht der Gatten und zugleich die Pflicht, einander gegenseitige Hilfe zu leisten, und zwar im Verständnis einer personalen Vervollkommnung sowie einer interpersonalen Integration, die das Wesen der Lebens- und Liebeskommunion der Ehegatten ausmacht. In einem konkreten Eheprojekt geht es also nicht nur um einen solchen gegenseitigen Beistand, der sich im Bemühen um materielle Vollkommenheit der Ehegatten ausdrückt, indem sie gemeinsame Tätigkeiten unternehmen

Fleisch“ (*duo in carne una*), der durch das Prisma *des mutuum servitium* gesehen wird: „Welches Joch: zwei Gläubige mit einer Hoffnung, mit einem Verlangen, mit einer Lebensform, in einem Dienste; Kinder eines Vaters, Diener eines Herrn! Keine Trennung im Geist, keine im Fleisch, sondern wahrhaft zwei in einem Fleisch. Wo das Fleisch eines ist, dort ist auch der Geist eins“. TERTULIAN, *Ad uxorem*: lib. II, VIII, 7 / CCL 1, 393; Papst JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 22.11.1981, Nr. 13.

54 Urteil v. 14.6.1997 c. POMPEDDA: RRD 1997, 569-580, hier: 575, Nr. 10.

55 Urteil v. 19.6.1984 c. DI FELICE (s. Anm. 43), 350, Nr. 6; Urteil v. 23.6.1988 c. STANKIEWICZ (s. Anm. 40), 417, Nr. 5.

56 Siehe PASTWA, *Il bene dei coniugi* (s. Anm. 3), 270-299.

und einander unterstützen, sondern um einen solchen, der auch ein gemeinsames Streben nach geistiger Vollkommenheit mit einschließt, die sich in der interpersonalen Integration von Gefühl und Wille manifestiert.

Vom Standpunkt des Richters aus gesehen, also unter Anwendung von strikt juristischen Kriterien, stellen diese Ansprüche eine doppelte Disposition der Nupturienten dar (Ehewille und -fähigkeit): erstens eine wenigstens minimale psychoaffektive und psychosexuelle Integration einzugehen und zweitens: dem Gatten wenigstens in einem minimalen Grade sowohl materiellen als auch moralisch-geistigen Beistand zu leisten.

2. Renzo CIVILI – Richter der Römischen Rota (1988-2001)

Idee: ein wesentliches Element des Gattenwohls in einer ehelichen Relation von Personen mit gleicher Würde und gleichen Ehrechten

Musterurteil: RRD c. CIVILI v. 8.11.2000 (*Bratislavien. Tyrnavian*)

Rechtsprechungslinie: RRD c. HEREDIA ESTEBAN v. 26.2.2013 (*Miamien*)

RRD c. CABERLETTI v. 21.3.2013 (*Sancti Ludovici*)

Renzo CIVILI, ein bekannter Auditor der Rota Romana, krönte mit seinem berühmten Urteil von 2000 (*ex defectu matrimonialis consensus ob exclusionem boni coniugum ex parte viri – affirmative*) seinen dreizehnjährigen Dienst im Apostolischen Tribunal. Dank seiner erwies sich das Jahr der Jahrtausendwende symbolisch als ein Jahr des Umbruchs hinsichtlich einer wichtigen kirchenrechtlichen Frage. Man darf nämlich ruhig sagen, dass zwei berühmte „millenarische“ Urteile der Rota Romana: c. PINTO v. 9.6.2000⁵⁷ sowie c. CIVILI vom 8.11.2000⁵⁸ eine Zäsur, einen relevanten Wendepunkt ausmachen, was die von den Rota-Richtern präsentierte globale Auffassung des Autonomieproblems des *bonum coniugum*⁵⁹ anbelangt.

Im Falle der beiden Urteile wurde die angenommene Hypothese „des Ausschlusses des *boni coniugum*“ (und im Urteil c. PINTO auch die Hypothese des „Ausschlusses der Unauflöslichkeit“ von den rotalen Turni *affirmative* bestätigt.

57 Urteil v. 9.6.2000 c. PINTO: RRD 2000, 460-468.

58 Urteil v. 8.11.2000 c. CIVILI: RRD 2000, 609-620.

59 Vgl. MENDONÇA, A., Recent Developments in Rotal Jurisprudence on Exclusion of the „Bonum Coniugum“: *Jurist* 62 (2002) 379-380; AZNAR GIL, F. R., La exclusión del „bonum coniugum“: análisis de la jurisprudencia rotal: *EstE* 86 (2011) 840. In diesem „Moment“ verloren die Worte BURKES definitiv ihre Relevanz: „As far as my research has ascertained, not a single rotal case since the 1983 code has been judged on the grounds of the exclusion of the „bonum coniugum““. BURKE, C., Progressive Jurisprudential Thinking: *Jurist* 58 (1998) 460, Anm. 56.

Auf diese Weise wurde die Autonomie des Ehenichtigkeitstitels in der totalen Judikatur zum ersten Mal *explicite* akzentuiert.

Die Verfasser beider Urteile sorgten dafür, in dem *par excellence* personalistischen Geiste (in Anlehnung an das Magisterium des Vatikanum II sowie an die personenzentrierten Ideen JOHANNES PAULS II.) die Wahrheit von der Würde der Person zu betonen, und zwar in einer klaren Botschaft, dass die radikale Infragestellung der personalen Würde des Partners/der Partnerin im Moment der Äußerung des Ehemillens juristische Implikationen induziert. Es darf allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob bereits in der *in iure*-Argumentation des ehemaligen Dekans der Rota Romana Pio Vito PINTO das *novum* bei der Bestimmung des untersuchten *ad validitatem*-Elements zu identifizieren ist. Ohne auf die Sachlage⁶⁰ näher einzugehen, lautet die Antwort: nein. In diesem durchaus bahnbrechenden Urteil akzentuiert der Ponens die Tiefe der interpersonalen Bindung der Nupturienten; zwar sieht er die Würde beider Ehepartner sowie deren interpersonale Komplementarität in einem engen Zusammenhang mit dem *bonum coniugum*, bestimmt allerdings nicht, in welchem Sinne die beiden Elemente dem *bonum coniugum* zugehören. Er erklärt auch nicht, auf welche Weise dieses Wohl ausgeschlossen werden kann – ob *explicite* oder aber auch *implicitate*, gemäß der im Urteil aufgezeigten Unterscheidung⁶¹.

Solche Mängel weist das „Musterurteil“ vom 8.11.2000, redigiert von Renzo CIVILI, nicht mehr auf. Hier bestimmt der Ponens bei der Untersuchung der Hypothese vom Ausschluss des Gattenwohls den Bezugspunkt zutreffend, und zwar das Kriterium c. 1135 CIC/1983⁶²: einer der Nupturienten sieht die Würde des Ehepartners ausschließlich zugunsten seines Wohls, indem dem Partner jegliches Mitbestimmungsrecht und das Recht aufs Zusammenwirken „bezüglich der Gemeinschaft des ehelichen Lebens“ abgesprochen wird.

Zur Achse seiner Ausführung macht der Ponens die Norm des c. 1057 § 2 CIC/1983. Er stellt dabei eine mutige Präsumtion auf, dass sich „wesentliche Elemente des Gattenwohls“ aus dem Kanon von dem Ehekonsens herausinterpretieren lassen. Nach seiner Auffassung erscheint der Konsens in seiner erneuerten kodikarischen Definition als „der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen“,⁶³ als eine Art Relation. Eine adäquate Auslegung dieses Kanons suggeriert konsequent, dass bei der Bestimmung dieser Relation drei

60 Siehe PASTWA, *Il bene dei coniugi* (s. Anm. 3), 304-306.

61 Urteil v. 9.6.2000 c. PINTO (s. Anm. 57), 465, Nrn. 9-10.

62 „Beide Ehegatten haben gleiche Pflicht und gleiches Recht bezüglich der Gemeinschaft des ehelichen Lebens“.

63 CIC/1983, c. 1057 § 2.

Elemente⁶⁴ berücksichtigt werden sollten – erstens: die Personen der Nupturienten (Mann als Person und Frau als Person); zweitens: ihr gegenseitiges Sich-Schenken und Annehmen und drittens: das Ziel dieses Sich-Schenkens und Annehmens, und zwar die Gründung der Ehe⁶⁵.

Wie man leicht erraten kann, lenkt der Autor des „Musterurteils“ vornehmlich auf das erste Element seine Aufmerksamkeit, indem er auf die Lehre des Papstes über den Personalismus rekurriert. In einer ausgezeichneten Auslegung der Eheanthropologie im Apostolischen Schreiben *Mulieris dignitatem*⁶⁶ unterstreicht JOHANNES PAUL II. die Art und Weise, wie zwei Personen – Mann und Frau – zu Subjekten einer Eherelation werden. Im zitierten Urteil wird in Nr. 6 des *Briefes an die Frauen* von zwei separaten Personen in einer gemeinsamen Menschennatur als Mann und Frau gesprochen. Das männliche und das weibliche „Ich“ werden hier allerdings nicht durch das Prisma ihrer physischen Merkmale allein identifiziert. In der adäquaten päpstlichen Sicht von Mann und Frau spiegelt sich die integrale (und realistische) Auffassung beider Subjekte. Es handelt sich dabei um zwei Personen, die zwar *ex natura* verschieden, doch hinsichtlich ihrer Natur einander gleich sind. Die Komplementarität von Mann und Frau in einer ehelichen Relation darf nicht ausschließlich aus der Perspektive der Prokreation verstanden werden, sondern immer global, das ist unter Berücksichtigung der Geschlechterdifferenz. Sowohl der Mann als auch die Frau wurden als Ebenbild eines personalen Gottes geschaffen. An dieser Stelle macht der Ponens eine wichtige Bemerkung, indem er diese würdengestützte Auslegung abrundet: Die (Geschlechts-)Komplementarität der Ehepartner darf nicht so verstanden werden, dass eine Person eine Ergänzung der anderen ist. „Jede Person ist ihrem Wesen nach – eben aus dem Grund, eine Person zu sein – vollkommen, und daher bedarf sie keiner anderen Person, ihre eigene personale Vollkommenheit zu erlangen.“⁶⁷

Im „Musterurteil“ wurde nachgewiesen, dass auf die interpersonale *communio*-Relation, die in der Würdengleichheit der Gatten gründet, überhaupt nicht eingegangen wurde. Was aber in der juristischen Argumentation dieses Urteils fehlt, ist eine eindeutige – dem Inhalt des c. 1135 entsprechende – Bestimmung eines objektiven Rahmens des Ausschlusses: *ea quae pertinent ad consortium vitae*

64 Es soll darauf hingewiesen werden, dass der Ponens – obwohl er die Phrase der Kodex-Reformkommission: „Locutio ad bonum coniugum manere debet. Ordinatio enim matrimonii ad bonum coniugum est revera elementum essentielle foederis matrimonialis“ (Comm. 15 [1983] 221), vor Augen hat, er dennoch die Pluralform des Begriffes „Element“ bevorzugt (elementa essentialia boni coniugum), und nicht etwa den Begriff „Aspekt“. Urteil v. 8.11.2000 c. CIVILI (s. Anm. 58), 611-612, Nr. 4.

65 Ebd., 612, Nr. 4.

66 JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem*, 15.8.1988, Nrn. 6-8.

67 Urteil v. 8.11.2000 c. CIVILI (s. Anm. 58), 612, Nr. 4.

coniugalis, also einer Betonung – besonders in der Schlusspointe der Sektion *de iure* –, dass die gleiche personale Würde und die Gleichheit der Ehrechte sich nicht nur auf die allgemeinen Menschenrechte, sondern eher darauf beziehen, was die Gemeinschaft des Ehelebens ausmacht.

In der Nachfolge des Urteils c. CIVILI vom 8.11.2000 erschienen weitere rote Urteile – wie man annehmen darf: die Ankündigung einer dauerhaften juristischen Linie –, in denen ein Erkennungszeichen die Akzentuierung der Relevanz eines radikalen Ausschlusses des anderen als Ehegatten infolge einer Infragestellung seiner Würde und Gleichberechtigung, beider Attribute, die jeder Person eigen sind. Ein gemeinsames Merkmal der Urteile c. CIVILI von 2000 sowie c. HEREDIA ESTEBAN v. 26.2.2013⁶⁸ und c. CABERLETTI v. 21.3.2013⁶⁹ sind – außer dass für all diese Sentenzen der Titel *exclusio boni coniugum* angenommen wurde – ausführliche Bestimmungen, die die juristische Qualität der Personwürde des Gatten im Kontext der Gleichheit der Ehrechte betreffen.

Die vorgenommene Untersuchung von ideellen Prämissen der Begründer dieser juristischen Linie bestätigt die Tatsache, dass sie das Element des Gattenwohls auf eine originelle Weise angehen: Einerseits wird der Komplex der sich aus den *tria boni matrimonii* ergebenden Rechte und Pflichten transzendiert und andererseits weist diese Linie, indem sie – ähnlich wie das analoge „Element“ im „Musterurteil“ c. STANKIEWICZ (1988) – den *communio*-Aspekt der personalen Eherelation zum Fundament hat, deutliche Differenz im Vergleich zu dem früher in der roten Judikatur „definierten“ Element des gegenseitigen Beistandes im biblischen Sinne auf.

3. José Maria SERRANO RUIZ – Richter der Römischen Rota (1970-2007)

Idee: ein wesentliches Element des Gattenwohls in der personellen und interpersonellen Eherelation

Musterurteil: RRD c. SERRANO RUIZ v. 29.7.2005 (*Basileen*)

Rechtsprechungslinie: RRD c. SERRANO RUIZ v. 23.11.2001 (*Milvaukien*)
RRD c. SERRANO RUIZ v. 23.1.2004 (*Brunen*)

José Maria SERRANO RUIZ, ein ausgezeichnete Kanonist mit tiefem wissenschaftlichem Werk, ein langjähriger Richter der Rota Romana, ist Autor der These, dass sich ein wesentliches Element des Gattenwohls in der personalen und interpersonalen Eherelation situiert. SERRANO RUIZ, Urheber der „qualifi-

68 Urteil v. 26.2.2013 c. HEREDIA ESTEBAN: Prot. N. 20.182.

69 Urteil v. 21.3.2013 c. CABERLETTI (s. Anm. 17).

zierten Interpersonalität“⁷⁰ der bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts vor allem mit dem Urteil vom 5.4.1973⁷¹ hervorstach, untermauert im Laufe seines richterlichen Dienstes die erwähnte These, indem er die einzelnen Segmente seiner originellen personenzentrierten Sicht der Gemeinschaft des ganzen Lebens erläutert.

Und wenn – wie man von einem Propagator des Personalismus in *ius matrimoniale* erwarten konnte – José Maria SERRANO RUIZ darin einen Schlüssel zur Auslegung der Struktur der Ehe als gegenseitiger „Gabe“ sieht, so nimmt dieses Prinzip in vielen Passagen seiner rotalen Sentenzen die Gestalt eines „Gemeinschafts“-Paradigmas an⁷². In der Tat begünstigt dieses Paradigma – ähnlich wie im Bereich der *ordinatio ad bonum prolis* – eine erneute Implementierung der Konzilsidee einer „verantwortungsbewusste(n) Elternschaft“⁷³ und hat so auch im Bereich der *ordinatio ad bonum coniugum* eine nicht minder wichtige Rolle zu spielen. Man darf die Annahme wagen, dass wenn diese gemeinschaftsorientierte Struktur kanonischer Ehe (und was wichtig ist – durch die authentische Gattenliebe sowie durch ihr Hauptattribut: die Totalität profiliert) gleichermaßen beiden substantiellen Bereichen *ordinatio ad bonum coniugum* und *ordinatio ad bonum prolis*⁷⁴ gilt, sich in dem Bereich, den der kirchliche Gesetzgeber als den ersten⁷⁵ identifiziert hat, seine besondere Wesentlichkeit offenbart. Wer näm-

-
- 70 Die Untersuchung dieses originellen Konzeptes lässt sich in der folgenden Konklusion zusammenfassen: Im Unterschied zu den sonstigen juristischen Verträgen, die zwei Personen eingehen, ist die Interpersonalität in der Ehe qualifiziert, d.h. durch den heterosexuellen und totalen Charakter der gegenseitigen Hingabe und Annahme von Mann und Frau, die den durch Treue getragenen Liebesbund eingehen. Diese These wurde eingehender erläutert in PASTWA, A., „Intima personarum et operum coniunctio“ – personalistyczny profil José Marii Serrano Ruiza idei małżeństwa kanonicznego: ZAKRETA, A. / Sosnowski, A. (Hrsg.), „Servabo legem tuam in toto corde meo“. (FS KRZYWDA). Kraków 2013, 397-410, hier: 404-409.
- 71 Urteil v. 5.6.1973 c. SERRANO RUIZ: RRD 1973, 322-343; siehe eine Analyse dieses Urteils: PASTWA, „Intima personarum et operum coniunctio“ (s. Anm. 70), 404-409.
- 72 Es handelt sich mit anderen Worten um „umfassende Gemeinschaftsstruktur der Ehe“. Dieser adäquate Terminus stammt von Klaus LÜDICE: Familienplanung und Ehwille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren kanonischen Eherecht. Münster 1983, 314-316.
- 73 Siehe PASTWA, A., „Odpowiedzialna prokreacja“ personalistyczną inkarnacją „bonum prolis“?: Irek, W. (Hrsg.), „Vir Ecclesiae deditus“. (FS GÓRECKI). Wrocław 2011, 205-226.
- 74 Vgl. LÜDECKE, Der Ausschluss des „bonum coniugum“ (s. Anm. 12), 174-182.
- 75 „Il ‚bene dei coniugi‘ ora allarga la prospettiva e la orienta decisamente alla ‚comunione di vita‘ nelle quale la convivenza, l’amore, la collaborazione nella vita familiare, ecc., esprimono con chiarezza la realizzazione delle persone, il loro bene dinamico, insieme duale e immanente. Il ‚bene dei coniugi‘, infine, anteposto per necessità cronologica e quindi anche logica alla procreazione. SERRANO RUIZ, J. M., L’ispirazione conciliare nei

lich, indem er seinen Konsens äußert, sich ein einseitiges Recht vorbehält, seinen Willen durchzusetzen, ohne dass er auf den Standpunkt des Mit-Nupturienten achtet oder auch gegen dessen klar geäußerten Willen handelt, indem er dem Ehepartner eine gleichberechtigte Mitentscheidung über das Ob und Wie im Bereich eines notwendigen Minimums abspricht, das der Ausrichtung der „Gemeinschaft des ganzen Lebens“ auf „das Gattenwohl“⁷⁶ dient, der verwirft ein wesentliches Element der „Gemeinschaftlichkeit“.

Eine reife Frucht einer eigenständigen Entfaltung dieser Argumentation, die in der kanonistischen Doktrin ihre zwar nicht zahlreichen, aber prominenten Befürworter (vor allem die beiden deutschen namhaften Kanonisten Klaus LÜDICKKE und Norbert LÜDECKE⁷⁷) hat, ist die Sentenz c. SERRANO RUIZ⁷⁸ vom 29.7.2005 (*ob conventi incapacitatem assumendi essentialia matrimonii onera – affirmative*)⁷⁸.

Die Sektion *in facto* dieses „Musterurteils“ leitet die Behauptung ein, dass der Beklagte an einer psychischen Anomalie leidet, genannt Pseudologie⁷⁹. Dieser Umstand hat die Phase der Beweisaufnahme selbstverständlich determiniert. Indem die Hypothese der *incapacitas* (c. 1095 n. 3) verifiziert wurde, wurde der Einfluss dieser Anomalie auf wichtige Entscheidungen aufgezeigt (neben anderen abnormen Verhaltensmustern im Alltag). Zahlreiche Fakten, die seine Verwandten vorlegten und die die Experten bestätigten, belegten ein frühes Stadium dieser Persönlichkeitsstörung bereits in der Kindheit, also lange vor der Trauung. Die Symptome der Pseudologie nahmen mit der Zeit zu. Die Aussagen des Beklagten entsprachen nicht der Wahrheit: er log über sein angeblich beendetes Studium, seine Militärgrade und Auszeichnungen, über wichtige Leistungen und seine geistigen Vermögen sowie über seine Leistungen in der Sozialarbeit. In

principi generali del matrimonio canonico: in Matrimonio canonico fra tradizione e rinnovamento. Bologna 1985, 57.

76 CIC/1983, c. 1055 § 1.

77 Siehe PASTWA, A., *Istotne elementy małżeństwa: w nurcie odnowy personalistycznej*. Katowice 2007, 239-241, 262-264.

78 Urteil v. 29.7.2005 c. SERRANO RUIZ (s. Anm. 17), 474-493. Es soll dabei auf die Tatsache hingewiesen werden, dass J. M. SERRANO RUIZ selbst den Rang dieser Sentenz betont hat, indem er diesen Text an den Anfang der dreibändigen Monografie von 2009, seines *opus magnum*, gestellt hat: Catozzella, F. / Bresciani, M. C. (Hrsg.), *La centralità della persona nella giurisprudenza coram Serrano*. Bd. 1. (Studi Giuridici 86). Città del Vaticano 2009, 16-36. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die erste wissenschaftliche Abhandlung dieser Monografie ein Text mit dem markanten Titel ist: „Visione personale del matrimonio: questioni di terminologia e di fondo per una rilettura delle cause canoniche di nullità“, 37-71. Diesem Zusammenhang entspringt die Prämisse, den vorliegenden Text für ein bestimmtes exegetisches Instrumentarium zu betrachten, den ideellen Gehalt des „Musterurteils“ zu erfassen.

79 Urteil v. 29.7.2005 c. SERRANO RUIZ (s. Anm. 17), 484, Nr. 12.

der Erklärung der Klägerin wurde besonders die Tatsache stark akzentuiert, dass sie vom Beklagten in allem hintergangen wurde, was er über sich vor der Eheschließung erzählte, so dass sie nach 17 Jahren der Ehe, nachdem sie die Lügen und Schikanen ihres Ehemannes nicht mehr ertragen konnte, sich dazu entschloss, sich von ihm zu trennen⁸⁰. Die Fakten, die die Klägerin präsentiert hatte, wurden von den Zeugen bestätigt⁸¹. Die Selbstmorddrohung im Falle der Ablehnung seines Antrags, die von der Klägerin damals als ein Zeichen der Liebe begriffen wurde, wurde vom richterlichen Turnus als ein typisches und wichtiges Zeichen einer pseudologischen Unordnung aufgefasst⁸².

In seiner Expertise konstatiert der Sachverständige, dass man vom psychopathologischen Standpunkt aus von der sog. phantastischen Pseudologie sprechen soll. Bei dem von ihr betroffenen Beklagten wurde auf der einen Seite ein unwiderstehliches Verlangen, sich selbst im besseren Lichte darzustellen, diagnostiziert, und auf der anderen ein Leben in der Welt der Phantasie und die Ersetzung einer objektiven Wirklichkeit durch eine Fiktion, die die auftretenden Mängel kompensieren sollte, die dann als *realitas* mit all ihren Konsequenzen verlebt wurde. Diese Anomalie offenbarte sich bereits nach der Eheschließung. Die ausbleibende Aufrichtigkeit des Beklagten unterminierte den Ehebund und hatte einen entscheidenden Einfluss darauf, dass diese Ehe nicht länger bestehen konnte⁸³. Die aristokratische Abstammung der Eheleute und die daraus resultierenden Lebensbedingungen ihrer Familien trugen wiederum dazu bei, dass die Anomalie geheim gehalten werden konnte. Diese Umstände trugen im Allgemeinen dazu bei, dass die Klägerin – gewissermaßen aus Sorge um ihr eigenes Wohl (und das Wohl ihrer fünf Kinder) – lange Jahre hindurch ein verlogenes Leben führte⁸⁴.

Die beim Beklagten diagnostizierte *pseudologia fantastica* stellte einen wesentlichen Persönlichkeitsdefekt dar, der eine pathologische Zentrierung des Beklagten auf sein „Ich“ zur Folge hatte. Dieser Defekt erwies sich als absolut (und nicht relativ!) wegen der Natur der vorliegenden Anomalie, die jede Authentizität aller menschlichen interpersonalen Relationen *in casu* zunichtemachte. Daher rührte auch die *conclusio* des Turnus: Es besteht weder eine wahre personale Hingabe und gegenseitiges Sich-Schenken, noch eine wahre Lebens- und Liebesgemeinschaft, noch das wahre Gattenwohl, wenn es an der wahren Identität (*vera identitas*) der Person, die ihren Konsens zum Ausdruck bringt, mangelt⁸⁵.

80 Urteil v. 29.7.2005 c. SERRANO RUIZ (s. Anm. 17), 484, Nrn. 12-13.

81 Ebd., 486-487, Nrn. 15-17.

82 Ebd., 485, Nr. 13.

83 Ebd., 488-490, Nrn. 19-20.

84 Ebd., 492, Nr. 23.

85 Ebd., 491, Nr. 22.

Die Analyse des Musterurteils vom 29.7.2005 und der ihm vorausgehenden Urteile c. SERRANO RUIZ, den dieselben ideellen Prämissen (Rechtsprechungslinie) zugrunde liegen, weist hin auf eine originelle Argumentation zugunsten der Autonomie des erwähnten neuen Elements *ad validitatem*. In der Tat kulminiert die vom Auditor des Tribunals der Römischen Rota angenommene Methode, die mit bemerkenswerter Konsequenz (sowohl vor als auch nach der Promulgation des CIC/1983) realisiert wurde und die darin bestand, im Bereich der *substantia matrimonii* die „sachliche“ Ebene sowie die „personale und interpersonale“ aufeinander abzustimmen, in dem „Musterurteil“ in der starken Akzentuierung von Wahrheit des ehelichen Konsenses. Die Letztere – was besonders betont werden sollte – wird in den Sentenzen dieser Rechtsprechungslinie nicht nur durch die Schlüsselworte *consensus personalis* bzw. *actus amoris* zum Ausdruck gebracht, sondern auch durch die charakteristische Formel des Urteils von 2005: *germana natura foederis coniugalis*, die von den Begriffen *sacrum connubium* und *mysterium nuptialis christiani* umrahmt wurde⁸⁶.

Eben ein solcher Kontext sollte berücksichtigt werden, wenn man den Gedankenduktus von José Maria SERRANO RUIZ folgen will, der das Wesenselement des Gattenwohls in der personalen und interpersonalen Relation für Eheleute identifiziert. Ein wahrer *consensus personalis*, der – einer Voraussetzung nach – Ausdruck des integralen personalen Engagements (mit dem obligatorischen Merkmal: *totalitas*) ist, aktualisiert die notwendige Disposition der Nupturienten (*animus*), den Ehebund einzugehen. Der *consensus personalis* wird dann aktualisiert, wenn dieser konstitutive Akt des ehelichen Liebesbundes durch die Merkmale bestimmt wird, die hinsichtlich ihrer Relevanz mit Wesenselementen der Ehe verglichen werden dürfen, und zwar Wahrhaftigkeit, Verantwortung und gegenseitige Hingabe. Letzten Endes wird dieser Sachverhalt auf die Pflicht gegenseitigen authentischen Sich-Schenkens und Annahme der Eheleute zurückgeführt, d.h. die Annahme der *bona matrimonii humano modo*⁸⁷.

FAZIT

„Die genaue Erläuterung dieser Hypothesen über den Ausschluss des ‚bonum coniugum‘ muss von der Rechtsprechung der Römischen Rota sorgfältig geprüft werden“⁸⁸ – lehrte BENEDIKT XVI. im Jahre 2011, indem er einigermassen an die

86 Urteil v. 29.7.2005 c. SERRANO RUIZ (s. Anm. 17), 475, Nr.3.

87 SERRANO RUIZ, J. M., Il carattere personale ed interpersonale del matrimonio: alcune riflessioni su questioni di terminologia e di merito come preambolo per una rilettura delle cause canoniche di nullità: QStR 13 (2004) 43-61, hier: 56; DERS., Il „bonum coniugum“ e la dottrina tradizionale dei „Bona matrimonii“: Diritto matrimoniale canonico. Bd. 2: Il consenso. (Studi Giuridici 61) Città del Vaticano 2003, 261-277, hier: 273.

88 BENEDIKT XVI., Rota-Ansprache 2011 (s. Anm. 1), 113.

Diagnose anknüpfte, die einige Jahre früher von dem damaligen Dekan der Römischen Rota, Mario Francesco POMPEDDA, vorgetragen wurde, und zwar, dass der juristische Inhalt der Formel „Gattenwohl“ eine der wesentlichsten hermeneutischen Fragen ausmache, die eingehender Untersuchung bedürfe⁸⁹. Die vorliegende Skizze präsentiert einen Versuch, dem erwähnten Postulat des Papstes entgegenzukommen, indem eine wissenschaftliche Identifizierung des im Titel erwähnten Elements *ad validitatem* in der Jurisdiktion der Römischen Rota vorgenommen wurde. Dies geschah im Zusammenhang der Applikation der kodikarischen Normen hinsichtlich der konsensuellen Unfähigkeit (c. 1095, nn. 2-3 CIC/1983) sowie der Simulation des ehelichen Konsenses (c. 1101 § 2 CIC/1983).

In der unternommenen analytischen Reflexion musste sich der Autor dem Phänomen der Situierung des neuen Wesenselementes der Ehe (mit dem unveränderlichen Bezugspunkt der drei *bona* des hl. AUGUSTIN) durch das Apostolische Tribunal ehemals in den „nicht autonomischen“ und heutzutage in den „autonomischen“ Konfigurationen zuwenden. Das Fazit einer solch angelegten Untersuchung ist die vorgenommene Synthese der „richtunggebenden“ Auffassungen des Wesenselementes Gattenwohl, und zwar in Form einer Auflistung von Rechtsprechungslinien.

Obleich der hier vorgelegte Vorschlag, das im Titel genannte Problem zu lösen, keineswegs die Allgemeingültigkeit beansprucht, so darf gehofft werden, dass die Richter dessen praktische Anwendungsmöglichkeit anerkennen. Es geht dabei vor allem um die Akzentuierung einer „hermeneutischen“ Einheit in der diesbezüglichen kirchlichen Jurisprudenz, und zwar durch Vornahme der notwendigen Korrekturen in der Jurisdiktion der Tribunale niederer Grade, die die oben erwähnten kodikarischen Normen nicht selten nicht korrekt applizieren.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage nach dem Standort des Wesenselementes des Gattenwohls (*bonum coniugum*) im Eherecht und dessen Verhältnis zum *bonum prolis*, *bonum fidei* und *bonum sacramenti*. Ausgehend von einer umfassenden Recherche von circa 200 Urteilen der Römischen Rota von 1933 bis 2013, auf denen die Studie basiert, wägt der Autor anhand ausgewählter Beispiele zwei verschiedene Rechtsprechungslinien in der Judikatur der Römischen Rota ab, und zwar hinsichtlich des Gattenwohls in nicht-

⁸⁹ POMPEDDA, M. F., Discorso pronunciato durante l'udienza dal Santo Padre del Tribunale della Rota Romana, 18 gennaio 1998: OssRom, 18.1.1998, 5.

autonomischen und in autonomischen Konfigurationen. Aus der Synthese ergibt sich ein Vorschlag zugunsten einer der beiden Linien, ohne jedoch Allgemeingültigkeit zu beanspruchen und postuliert eine hermeneutische Einheit in der kirchlichen Jurisprudenz.

Ital.: Questo articolo affronta la questione della collocazione dell'elemento essenziale del benessere del coniuge (*bonum coniugum*) nel diritto matrimoniale e la sua relazione con il *bonum prolis*, il *bonum fidei* e il *bonum sacramenti*. Partendo da una ricerca esaustiva di circa 200 sentenze della Rota Romana dal 1933 al 2013, su cui si basa lo studio, l'autore soppesa, per mezzo di esempi selezionati, due diverse linee giurisprudenziali nella giurisprudenza della Rota Romana, riguardanti la previdenza coniugale in configurazione non autonoma e in configurazione autonoma. La sintesi si traduce in una proposta a favore di una delle due linee, senza però pretendere la generalità, e postula un'unità ermeneutica nella giurisprudenza ecclesiastica.